

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. November 2007

Nr. 23

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land	
• Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land	2 - 8
• Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land	9 - 11
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land	12
Bekanntmachungen der Gemeinde Esperstedt	
• Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Esperstedt für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	12, 13
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Esperstedt	14
Bekanntmachungen der Stadt Schraplau	
• Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2007 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung	14, 15
• Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Stadt Schraplau	16
• 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau sowie Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht – Sachgebiet 1 – des Landkreises Saalekreis	16,17
Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels	
<u>für die Gemeinde Barnstädt</u>	
• Bodenordnungsverfahren Schmon – Feldlage ; Aktenzeichen 611/240 QFT 001 hier: Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl. 1418) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546)	18 - 21
<u>für die Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra</u>	
• Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS); Verf.-Nr. 52.61141 MQ 082 QU hier: vorläufige Anordnung mit Sofortvollzug	22 - 24
<u>für die Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra</u>	
• Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS); Verf.-Nr. 61-7 MQ 10 hier: vorläufige Anordnung mit Sofortvollzug	25 - 26
<u>für die Gemeinde Steigra</u>	
• Bodenordnungsverfahren Schnellroda; Bodenordnungsgebiet Ortslage Steigra, Verf.-Nr. 61 – 4 MQ 029 hier: Ausführungsanordnung vom 02. 11. 2007 nach § 61 (1) LwAnpG	27
Impressum	28

Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

S a t z u n g

über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Auf Grund der §§ 8 und 77 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, aufsichtsbehördlich genehmigt am 14.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Merseburg–Querfurt Nr. 27 vom 02.06.2004) zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Weida–Land vom 14.05.2004, aufsichtsbehördlich genehmigt am 09.09.2004, (Amtsblatt für den Landkreis Merseburg–Querfurt Nr. 44 vom 20. September 2004) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S.48) geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 12.11.2004 (GVBl. LSA S. 774) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Zweckbestimmung

Die Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land (Träger) unterhält folgende Tageseinrichtungen zur Kinderbetreuung als öffentliche Einrichtungen:

- Kindertageseinrichtung Albersroda
- Kindertageseinrichtung Barnstädt
- Kindertageseinrichtung Esperstedt
- Kindertageseinrichtung Farnstädt
- Kindertageseinrichtung Nemsdorf – Göhrendorf
- Kindertageseinrichtung Obhausen
- Kindertageseinrichtung Schraplau
- Kindertageseinrichtung Steigra.

Die Verwaltungsgemeinschaft betreibt kombinierte Tageseinrichtungen mit Krippe, Kindergarten und Hort zur fürsorglichen Betreuung der Kinder.

Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung und Bildung der Kinder. Sie haben die Aufgabe durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder, ihre Gemeinschaftsfähigkeit sowie ihre Gesamtentwicklung altersgerecht zu fördern und soziale Benachteiligungen auszugleichen. Die Tageseinrichtungen betreiben Bildung im elementaren Bereich.

Hortkindern wird Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu arbeiten die Erzieherinnen mit der Schule zusammen.

Die Gesamtfinanzierung der Kosten der Tageseinrichtungen basiert auf den Zuschüssen des Landes, des Landkreises, den Benutzungsgebühren, die durch die Erziehungsberechtigten zu entrichten sind, sowie auf dem Zuschuss des Trägers, der Verwaltungsgemeinschaft Weida–Land.

Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwaltungsgemeinschaft Weida–Land erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen.

Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Tageseinrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

Bei Auflösung einer Tageseinrichtung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Tageseinrichtung an den Eigentümer, die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung

1. Der Anspruch auf Kinderbetreuung für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land haben, richtet sich gegen die Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land betreibt kombinierte Tageseinrichtungen für Krippenkinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, für Kindergartenkinder vom vollendeten dritten Lebensjahres bis zum 31.07. des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt, sowie für Hortkinder vom 1. August des Jahres in dem der Schuleintritt erfolgt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.
3. Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einer Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz (§ 17 Abs. 2 KiFöG) in einer Tageseinrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land,
 - a) bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht. In der Zeit, in der Mütter Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes unterliegen, ist ebenfalls ein Bedarf im Sinne des Satzes 1 begründet, wenn der andere Elternteil zur Betreuung des Kindes nicht zur Verfügung steht. Für Kinder, deren Mütter erwerbstätig im Sinne des Satzes 1 sind und nicht in einem Arbeitsverhältnis im Sinne des Mutterschutzgesetzes stehen, gilt Satz 2 entsprechend,
 - b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang,
 - c) Anspruch besteht auch ausnahmsweise, wenn und solange das Jugendamt entscheidet, Leistungen nach § 3 a Abs. 3 Satz 1 KiFöG zu erbringen.

Der Nachweis des Bedarfes ist durch die Erziehungsberechtigten zu erbringen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jegliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen unverzüglich nachzuweisen.

4. In allen anderen Fällen besteht Anspruch auf einen Halbtagsplatz.
5. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einer Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung, soweit Plätze vorhanden sind.
6. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Tageseinrichtung in der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land. Der Anspruch ist erfüllt, wenn ein Platz in einer zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird. Die Leistungsberechtigten haben im Rahmen freier Kapazitäten das Recht, zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen.

7. Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land grundsätzlich möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde i. S. § 3 KiFöG bleibt davon unberührt. Die Entscheidung über die Aufnahme und die Betreuung erfolgt nur bei nachgewiesener Sicherstellung einer kostendeckenden Finanzierung durch die Eltern. Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruches benötigt wird. Eine fristlose Kündigung erfolgt, wenn die Finanzierung nicht oder nicht mehr gesichert ist. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.
8. In allen Einrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land ist für eine befristete Zeit die tageweise Betreuung von Gastkindern im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten. Einzelheiten regelt die Betreuungsvereinbarung.

§ 3

Aufnahme

1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme von einem Arzt untersucht werden. Die Bescheinigung über die Gesundheit darf nicht älter als drei Tage sein. Die Kosten der Untersuchung gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land schließt mit den Erziehungsberechtigten eine Betreuungsvereinbarung ab. Mit der Unterzeichnung der Betreuungsvereinbarung unterliegen die Erziehungsberechtigten dem Geltungsbereich dieser Satzung.
3. Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Tageseinrichtungen. Für eine Hortbetreuung muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.
4. Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorliegen, dürfen die Tageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 4

Öffnungs- und Betreuungszeiten

1. Die Tageseinrichtungen können montags bis freitags außer an gesetzlichen Feiertagen von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
2. Die Öffnungszeit richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf. Sie wird im Benehmen mit dem Elternkuratorium vom Träger festgelegt.
3. In den Sommerferien werden die Tageseinrichtungen für zwei Wochen wegen Betriebsferien geschlossen. In dieser Zeit kann in Ausnahmefällen die Aufnahme in einer anderen Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft angeboten werden. Die Notwendigkeit der Aufnahme in einer anderen Tageseinrichtung während der Betriebsferien ist der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land durch geeignete Belege nachzuweisen. Die Tageseinrichtungen werden zwischen Weihnachten und Silvester geschlossen, ebenso können Schließungen an einzelnen Tagen, z.B. Brückentage, erfolgen. Die Bekanntgabe der Betriebsferien erfolgt bis Ende Oktober des Vorjahres.
4. Die Betreuung in der Einrichtung richtet sich nach den § 3 und 17 KiFöG und den Wünschen der Erziehungsberechtigten.

5. Der Träger richtet vier Betreuungsstufen ein:

- a) **Betreuungsstufe 1 = Ganztagsbetreuung**
entspricht einer täglichen Betreuungszeit von über 8 bis zu 11 Stunden täglich
- b) **Betreuungsstufe 2 = Teilzeitbetreuung**
entspricht einer täglichen Betreuungszeit von über 5 bis zu 8 Stunden täglich
- c) **Betreuungsstufe 3 = Halbtagsbetreuung**
entspricht einer täglichen Betreuungszeit von täglich 5 Stunden - eine Ausnahme hierzu bildet die Regelung zu § 4 Abs. 6 Nr. III dieser Satzung - oder 25 Wochenstunden und darunter.

Die Betreuungsstufen 1 – 3 finden Anwendung im Krippen- und Kindergartenbereich.

- d) **Betreuungsstufe 4 = Hortbetreuung**

In den Ferienzeiten kann nach Bedarf eine über den schultäglichen Bedarf hinausgehende Hortbetreuung erfolgen.

6. Die Inanspruchnahme eines Halbtagsplatzes nach der Betreuungsstufe 3 berechtigt zum Besuch der Tageseinrichtungen

- I. im Zeitraum von der Öffnung der Tageseinrichtung bis 12.00 Uhr,
- II. im Zeitraum von 9.00 Uhr bis 14.15 Uhr, die exakte Betreuungszeit wird bei dieser Variante für jede Tageseinrichtung im Benehmen mit dem Elternkuratorium durch den Träger festgelegt.
- III. oder Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 15.15 Uhr.

Bei Inanspruchnahme der Varianten II und III müssen die Kinder vor dem Besuch der Tageseinrichtung zu Hause gefrühstückt haben.

7. Die vereinbarte Betreuungszeit darf nicht überschritten werden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regelung wird im Rahmen einer Nachberechnung für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr ist in der Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

§ 5

Ausnahmen

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und des Nachweises der Notwendigkeit können Ausnahmen von den Regelungen des § 4 Abs. 5c dieser Satzung mit der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land vereinbart werden.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Es wird erwartet, dass die Kinder die Tageseinrichtung regelmäßig besuchen.

2. Um Verwechslungen zu vermeiden, sollen alle Kleidungsstücke, Schuhe sowie die Frühstückstaschen mit Namen versehen sein. Für Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
3. Die Kinder sind sauber zu waschen und zu kleiden.
4. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung und holen nach Beendigung dieser Zeit ihre Kinder beim Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten oder andere abholberechtigte Personen. Abholberechtigte Personen müssen dem Träger schriftlich benannt werden.
5. Sollten Kinder den Weg zur Tageseinrichtung ohne Begleitung der Eltern zurücklegen oder die Tageseinrichtung vorzeitig verlassen bzw. den Heimweg allein antreten, so bedarf es einer schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten. In diesen Fällen beginnt die Aufsichtspflicht des Personals mit der Begrüßung des Kindes durch die Erzieherin und endet mit der Verabschiedung von der Erzieherin.
6. Es besteht seitens des Personals keinerlei Verpflichtung, die Kinder nach Hause zu begleiten.
7. Für das Abholen der Kinder durch Nichterziehungsberechtigte besteht seitens der Erzieherinnen die Pflicht zur Prüfung, wer abholberechtigt ist.
8. Sollte sich das Fehlen des Kindes als notwendig erweisen, so ist dies unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung oder der Erzieherin mitzuteilen.
9. Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Erwerbstätigkeit, der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse dem Träger unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen des Trägers glaubhaft nachzuweisen.
10. Soweit im Hinblick auf § 3 KiFöG durch unterlassene Mitwirkungspflichten der Betreuungsanspruch nicht bzw. nicht rechtzeitig verändert wird, haften die Eltern gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft
Weida - Land für die finanziellen Auswirkungen im tatsächlichen angefallenen Umfang.

§ 7

Pflichten der Leiterin der Kindertageseinrichtung

1. Die Leiterin der Tageseinrichtung gibt den Erziehungsberechtigten nach Terminabsprache die Möglichkeit zur Aussprache. Sie übt das Hausrecht aus.
2. Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) genannten Krankheiten auf, so ist die Leiterin verpflichtet, diese unverzüglich dem Gesundheitsamt und der Verwaltungsgemeinschaft zu melden. Das Gesundheitsamt entscheidet dann über das weitere Vorgehen. In der Einrichtung wird über das Auftreten von ansteckenden Krankheiten durch Aushang informiert.
3. Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung, so ist dies zur Vermeidung der Ansteckung und im Interesse des Kindes den Erziehungsberechtigten zu melden, um das Kind baldmöglichst abholen zu können.

§ 8**Versicherung**

Bei Unfällen in der Tageseinrichtung sind die Kinder durch die Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land versichert.

§ 9**Gebühren**

Die Benutzungsgebühr wird in einer Gebührensatzung geregelt.

§ 10**Erkrankungen /Medikamentenverabreichung**

1. Bei Verdacht oder Auftreten von ansteckenden Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Meldung an die Leitung der Tageseinrichtung verpflichtet. Ein Besuch der Tageseinrichtung ist erst wieder möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
2. Kinder mit fiebrigen Erkrankungen dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Sollte während des Besuches der Tageseinrichtung der Verdacht auf eine fiebrige Erkrankung bei einem Kind auftreten, sind die Erzieherinnen berechtigt bei dem Kind Fieber zu messen. Sollte sich der Verdacht bestätigen, sind die Erziehungsberechtigten zu informieren, um das Kind schnellstmöglich abzuholen. Ein Besuch der Tageseinrichtung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
Des Weiteren sind die Erzieherinnen über erfolgte Impfungen zu informieren.
In Notfällen sind die Erzieherinnen berechtigt, den für die Gemeinde zuständigen Allgemeinarzt, bzw. den Notarzt um Hilfe zu bitten.
3. Sollen Kindern während ihres Aufenthaltes in der Tageseinrichtung Medikamente verabreicht werden, sind die Erzieherinnen von den Erziehungsberechtigten hierzu schriftlich zu beauftragen. Dabei sind die Vergabeintervalle und die Vergabemengen exakt anzugeben.
4. Die zu verabreichenden Medikamente und ihre originalen Verpackungen sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Die Medikamente sind den Erzieherinnen persönlich zu übergeben.

§ 11**Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes**

1. Sollte ein Kind bis zur Schließung der Tageseinrichtung nicht abgeholt worden sein, versucht die Erzieherin erst die Erziehungsberechtigten, danach eine Person des Vertrauens zu erreichen und übergibt dieser das Kind. Die Person des Vertrauens ist schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu benennen und in die Kartei der Tageseinrichtung aufzunehmen.
2. Ist auch diese Person nicht zu erreichen, so bleibt die Erzieherin mit dem Kind in der Einrichtung. Hierüber informiert die Erzieherin die Leiterin der Einrichtung schnellstmöglich.

3. Sollte sich bei der Nichtabholung Vorsatz oder Fahrlässigkeit herausstellen, so werden die Mehraufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nichtabholung entstehen, den Erziehungsberechtigten mittels Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 12

Abmeldung und Kündigung

1. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form durch Kündigung der Betreuungsvereinbarung.
2. Eine Kündigung des Betreuungsplatzes kann nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Sie ist dem Träger schriftlich mitzuteilen. Einer Kündigung bedarf es auch, wenn das Kind in die Schule wechselt und keine Hortbetreuung gewünscht wird. Abweichend hierzu kann die Kündigung zu einem Termin über das Quartalsende erfolgen.
3. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in der Tageseinrichtung zwecks Hortbetreuung verbleibt.
4. Die Erziehungsberechtigten und der Träger können den Teil der Betreuungsvereinbarung bezüglich § 4 Abs. 5 der vorliegenden Satzung unter Bezug auf § 2 dieser Satzung ab dem Zeitpunkt des geänderten Bedarfs ändern.
5. Der Träger kann den Platz aus wichtigen Gründen kündigen. Ein solcher liegt besonders dann vor, wenn die Benutzungsgebühr zweimal nicht fristgemäß entrichtet wurde, die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten gemäß § 6 Abs. 9 dieser Satzung nicht erfüllt haben oder die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung entfallen sind. Über weitere wichtige Gründe entscheidet der Träger.
6. Die Erziehungsberechtigten können den Platz aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Ein wichtiger Grund ist die Erhöhung der Benutzungsgebühr. Über weitere wichtige Gründe entscheidet der Träger.

§ 13

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land vom 05.12.2005 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 07.11.2007

Meyer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land

Aufgrund der §§ 6, 8, 44, 77, 85 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) und § 2 Abs. 2 der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, aufsichtsbehördlich genehmigt am 14.05.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Merseburg–Querfurt Nr. 27 vom 02.06.2004) zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Weida–Land vom 14.05.2004, aufsichtsbehördlich genehmigt am 09.09.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Merseburg–Querfurt Nr. 44 vom 20. September 2004) und in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen–Anhalt (KAG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.96 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) unter Bezug auf § 9 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land vom 07.11.2007 hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land in seiner Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für den Besuch der Tageseinrichtungen Elternbeiträge gemäß § 13 KiFöG in Form von nicht kostendeckenden Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 KAG – LSA.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tageseinrichtung in Anspruch nimmt, insbesondere Eltern und sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen.
2. Erziehungsberechtigt ist der Personenberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personenberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.
3. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 dieser Vorschrift, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr

1. Für Kinder, die im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land oder Kinder, die nach § 3 b des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes – Wunsch- und Wahlrecht- aufgenommen werden, ist eine Regelgebühr zu entrichten. Sie wird von der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land jeweils im Voraus, einheitlich für alle Tageseinrichtungen, als monatliche Gebühr festgesetzt. Einzelheiten regelt § 6 dieser Satzung.
2. Die Gebührenpflicht für die Regelgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in den das Aufnahmedatum fällt und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Tageseinrichtung abgemeldet wird. Die Regelgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes – auch während der Betriebsferien – in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Abmeldung zu entrichten. Sie ist monatlich zum 15. im Voraus fällig.

3. Wenn die Betreuung des Kindes während eines Monats eintritt bzw. während des Monats beendet oder geändert wird, werden die Gebühren entsprechend der tageweisen Inanspruchnahme berechnet. Der zur Ermittlung der Gebühren zu Grunde liegende Tagessatz beträgt 1/30-tel der Monatsgebühr.
4. Die Benutzungsgebühr für einen Hortplatz in Ferienzeiten bleibt gleich der Benutzungsgebühr während der Schulzeiten.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für Gastkinder

5. Gebühren für die Betreuung von Gastkindern (§ 2 Abs. 8 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen in der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land) werden von der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land einheitlich für alle Tageseinrichtungen als Tagessätze festgelegt. Die Höhe ergibt sich aus dieser Satzung.
6. Die Gebührenpflicht für Gastkinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Tageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
7. Die Gebühr für Gastkinder entsteht täglich jeweils zu Beginn der vereinbarten Zeit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin. Sie ist monatlich zum 15. im Voraus fällig.

§ 5

Aufwendungen für Verpflegung

Die Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit sind von den/dem Erziehungsberechtigten grundsätzlich kostendeckend an den jeweiligen durch die Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land vertraglich gebundenen Speiseanbieter zu entrichten.

§ 6

Gebührenmaßstab

Die Höhe der monatlichen Regelgebühr wird auf der Grundlage der vereinbarten Betreuungsstufe wie folgt festgesetzt:

Gebührenübersicht (Angaben in Euro)

Krippe	
Betreuungsstufe	
I	144
II	128
III	104
Kindergarten	
Betreuungsstufe	
I	110
II	100
III	82
Hort	50

Gastgebühren für Gastkinder bis zu 5 Stunden täglich: 6 Euro

Gastgebühren für Gastkinder über 5 Stunden täglich: 8 Euro

Bei Überschreitung der Betreuungszeitstufe sind je angefangene Stunde 4 Euro zu entrichten.

§ 7

Übernahme, Stundung und Erlass

1. Einen Antrag auf Übernahme oder Teilübernahme der Benutzungsgebühren kann von Eltern mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Saalekreis) gestellt werden, der unter den Voraussetzungen der §§ 90 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches die Benutzungsgebühren übernimmt.
2. Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Verwaltungsgemeinschaft den Anspruch aus dem Abgabenschuldverhältnis gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt
 - a) ganz oder teilweise stunden,
 - b) ganz oder teilweise erlassen.
1. Über Stundung, Niederschlagung und Erlass finden die Regelungen der Richtlinie des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land über die Verfahrensweise bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Tageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land vom 05.12.2005 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 07.11.2007

Meyer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

(Siegel)

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006 der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Weida – Land hat in der Sitzung am 07.11.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 beschlossen und der Leiterin der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2007-14/077).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der VGem Weida – Land liegen nach

§§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 13.11.2007 bis 21.11.2007

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Bekanntmachungen der Gemeinde Esperstedt

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Esperstedt für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt in der Sitzung am **01.11.2007** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	19.900	- 5.000	467.800	482.700
die Ausgaben	27.100	- 21.200	647.000	652.800
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	63.900	- 63.000	204.600	205.500
die Ausgaben	87.500	- 86.600	204.600	205.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Esperstedt, den 01.11.2007

Pohl
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 13.11.2007 bis 22.11.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr.

Esperstedt, den 08.11.2007

Pohl
Bürgermeister

Bekanntmachung Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Esperstedt

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Esperstedt hat in seiner Sitzung am 01.11.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2007-30/148).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Gemeinde Esperstedt liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 13.11.2007 bis 21.11.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Bekanntmachungen der Stadt Schraplau

**Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in der Sitzung am **30.10.2007** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
€	€	gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €

1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	129.200	- 6.700	898.300	1.020.800
die Ausgaben	34.200	- 6.900	1.056.000	1.083.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	3.000	- 262.800	1.231.400	971.600
die Ausgaben	14.500	- 274.400	1.231.400	971.600

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Schraplau, den 30.10.2007

Richter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 13.11.2007 bis 21.11.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida – Land in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr.

Schraplau, den 08.11.2007

Richter
Bürgermeister

Bekanntmachung Jahresrechnung 2006 der Stadt Schraplau

Gemäß § 44 Abs. 3 Ziff. 4 i. V. m. § 108 der Gemeindeordnung des LSA vom 5. 10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43/1993) in der zur Zeit gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Schraplau hat in seiner Sitzung am 30.10.2007 die Entgegennahme der Jahresrechnung 2006 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt (Beschluss- Nr. 2007-20/106).

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Stadt Schraplau liegen nach §§ 108, 108 a (3) GO LSA in der Zeit vom 13.11.2007 bis 21.11.2007 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida - Land, in 06268 Nemsdorf - Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), beschließt der Stadtrat der Stadt Schraplau in seiner Sitzung am 18.09.2007 die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau.

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schraplau vom 14.06.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weitzschker-Weidatal Nr. 01/1999 vom 14.07.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.05.2005, (veröffentlicht im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land Nr. 6/2005 vom 03.06.2005) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 – Dienstsiegel – erhält folgende Fassung:

Die Stadt Schraplau führt ein Dienstsiegel, das dem in der Anlage 1 der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau beigefügtem Dienstsiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: Stadt Schraplau

§ 2

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schraplau, 2007-11-09

Richter
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage 1 zur 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Schraplau

(Siegelabdruck)

- **Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis, Dezernat III, Kommunalaufsicht – Sachgebiet I**

Die erforderliche kommunalaufsichtliche Genehmigung vorstehend bekannt gemachter 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Schraplau ist mit Schreiben vom 07.11.2007 unter dem Aktenzeichen 15.11.03.168. durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Saalekreis erteilt worden.

Schraplau, 2007-11-09

Richter
Bürgermeister der Stadt Schraplau

Bekanntmachungen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels

AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, FLURNEUORDNUNG UND FORSTEN SÜD
MÜLLNERSTRASSE 59, 06667 WEISSENFELS

Bodenordnungsverfahren Schmon - Feldlage
Aktenzeichen: 611/240 QFT 001

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

L A D U N G

zum Ausschlussstermin nach § 59 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 03.07.1991 (BGBl.1418) und § 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546)

1. Auslegung

Der Bodenordnungsplan liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd in 06667 Weißenfels, Müllnerstr. 59 für den Zeitraum von 14 Tagen ab dem Tag dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienstzeit und im Anhörungstermin zu 2. aus.

Erläuterung

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wird den Bodenordnungsplan auf Wunsch an Ort und Stelle erläutern.

2. Anhörungstermin

Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes nach § 59 FlurbG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG und § 59 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes wird bestimmt

**auf Mittwoch, den 05.12.2007, 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr
im Vereinshaus „Zu den drei Linden“ in Oberschmon, Platz der Werktätigen**

Zu diesem Termin werden Sie hiermit geladen.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes einschließlich der Feststellung der Grenze des Verfahrensgebietes (Anlagen 1 und 2) zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Ausschlussstermin vorbringen.

Falls kein Widerspruch erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen zum Termin nicht erforderlich.

Weißenfels, 07.11.2007

Im Auftrag

Ronneburg

- Dienstsiegel -

**Außenanlieger zur Feststellung der Grenze des Verfahrensgebietes
Bodenordnungsverfahren Schmon
Aktenzeichen : 611/240 QFT 001**

Gemarkung: Leimbach

Flur: 1

Flurstücke: 44/7, 44/6, 44/5, 44/4, 44/3, 44/2, 44/1, 43/1, 41/1, 40/1, 40/2, 38/2, 38/1

Gemarkung: Leimbach

Flur: 2

Flurstücke: 92/1, 94/3, 268/98, 98/1, 247/99, 248/99, 105/3, 105/2, 105/6, 105/5, 105/4, 103/1,
145/103, 102, 100/1, 255/100, 100/2, 99/1

Gemarkung: Leimbach

Flur: 3

Flurstücke: 22/1, 22/2, 23/4, 23/3, 23/2, 23/1, 25/3, 25/2, 26/1, 26/8, 26/7, 26/6, 26/5, 26/3, 26/9,
28/1, 30/28, 30/29, 30/31, 33/3, 33/2, 34/1, 34/2, 34/3, 38, 51/6, 51/5, 51/3

Gemarkung: Leimbach

Flur: 4

Flurstücke: 76, 77, 19/23, 79, 78, 80, 81, 19/4, 19/5, 19/10, 19/19, 19/11, 19/20, 19/21, 19/22,
19/13, 19/14, 19/15, 19/16, 19/17, 19/18

Gemarkung: Schmon

Flur: 7

Flurstücke: 15/1, 16/2, 24/8, 92/41, 93/24, 94/9, 95/5, 96/4, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 104/1, 105,
106/21, 92/20, 89/5, 90

Gemarkung: Schmon

Flur 8

Flurstücke: 1/2

Gemarkung: Querfurt

Flur: 9

Flurstücke: 8/66, 8/67, 8/65

Gemarkung: Querfurt

Flur: 12

Flurstück: 77/1

Gemarkung: Querfurt

Flur: 13

Flurstücke: 1, 21, 32, 33, 34/1, 95/37, 38/1

Gemarkung: Barnstädt

Flur: 10

Flurstücke: 6/2, 7, 8, 9/1, 87/11, 12/1, 13/1, 14/1, 15/1, 16, 17/1, 18/1, 100/18, 19/2, 25, 26, 27/2,
47/1, 48

Gemarkung: Grockstädt

Flur: 1

Flurstücke: 329/1, 1/1, 255/37, 289/38, 290/38, 288/38, 313/58, 61/1, 65/1, 66/1, 68/1, 70/1, 75/1,
76/1, 78/1, 79/1

Gemarkung: Grockstädt

Flur: 2

Flurstücke: 2/1, 9, 27, 44, 45, 56

Gemarkung: Grockstädt

Flur: 6

Flurstücke: 151/1, 2, 3, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 142/4, 6/1, 8/1, 10, 11/1, 12/1, 12/19, 12/20, 12/21, 16/1, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 18/6, 18/7, 19/4, 21/1, 21/2, 21/8, 21/9, 21/10, 21/11, 23/1, 26, 27, 28/1, 30/1, 32/1, 34, 35, 36,

Gemarkung: Grockstädt

Flur: 7

Flurstücke: 130/1, 100/1, 101/1, 102/1, 103/1, 1/1,1/2 , 109/1, 9/1, 111/1, 112/1, 6/1, 18, 23/1, 27, 90/28, 29/1, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 55

Gemarkung: Grockstädt

Flur: 8

Flurstücke: 3/17, 1/1, 165/14, 287/17, 288/17, 289/17, 290/17, 291/17, 292/17, 17/1, 294/17, 295/17, 296/17, 297/17, 298/17, 299/17, 300/17, 301/17, 302/17, 303/17, 304/17, 305/17, 306/17, 307/17, 308/17, 309/17, 17/3, 8/1, 311/17, 312/17, 313/17, 314/17, 315/17, 316/17, 261/17, 262/17, 317/17, 318/17, 319/17, 320/17, 321/17, 219/9, 10/1, 10/2, 322/17, 323/17, 17/5, 325/17, 326/10, 327/10, 328/10

Gemarkung: Ziegelroda

Flur: 7

Flurstücke: 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 34/7, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11, 34/12, 34/13, 34/14, 34/15, 34/16, 34/17, 34/18, 34/19, 34/20, 34/43, 34/41, 43/2, 43/3, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 43/9, 43/10, 43/11, 43/27, 43/28, 44/1, 45/1

aufgestellt: 07.12.2004

Peterseim

Gebietskarte

Maßstab: ca. 1 : 30000

MQ0001

Bodenordnungsverfahren
nach §56 LWaldG

**Schmon - Feldlage
Landkreis Merseburg-Querfurt**

Größe des Gebietes: ca. 1453 ha
Beschluß vom 21.12.1992
Anordnung Nummer 10 vom 30.10.2007

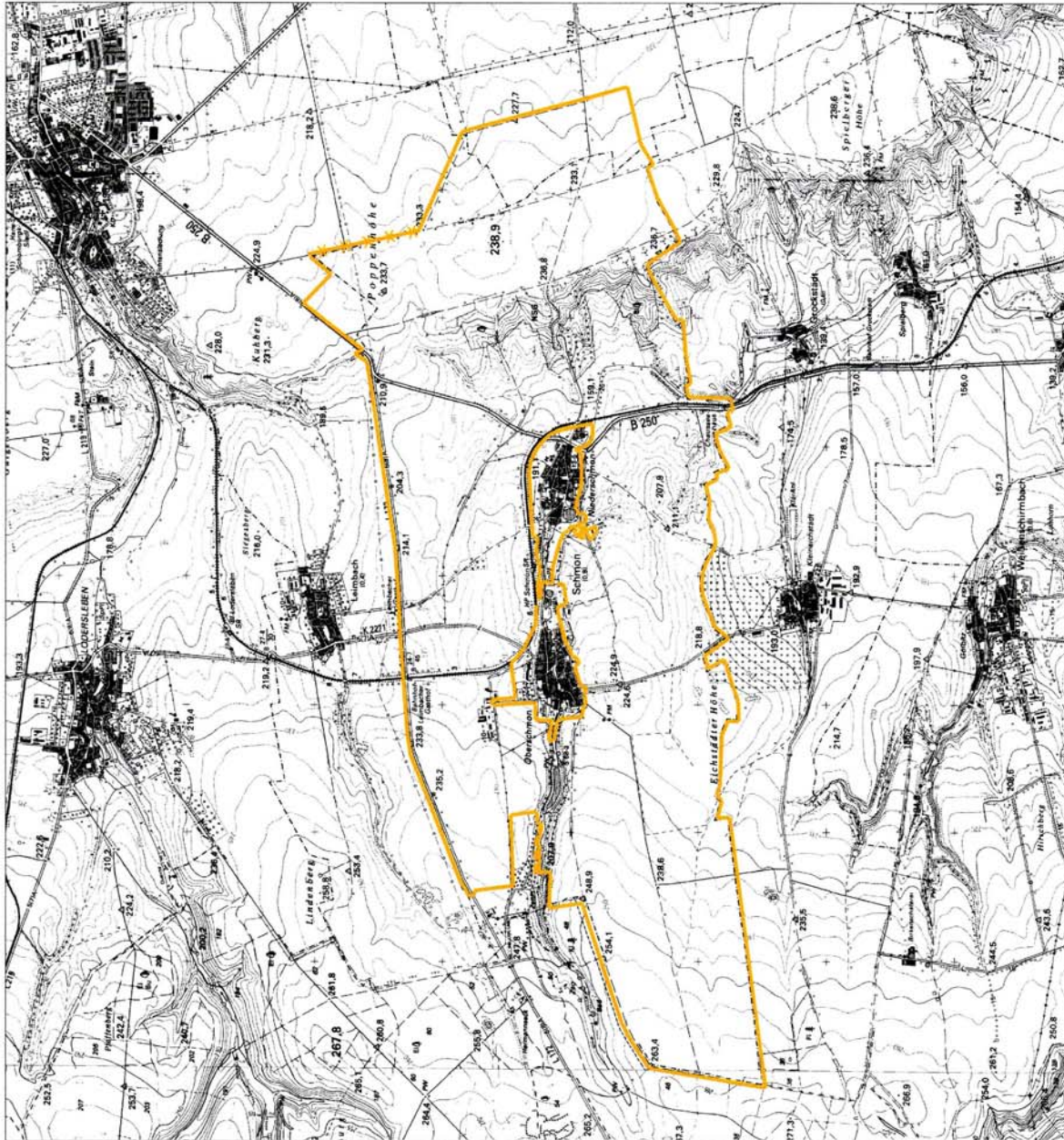
Zeichenerklärung:

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungenügend
- Gebietsgrenze, neu

Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung
und Forsten Süd

Zurücklage auf der Grundlage von Beständen
der Topographischen Karte 1 : 25000
Mit Genehmigung des Landesamtes für Vermessung
und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LAV) vom
Geoinformations-Übersichtsplan (GÜP)

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.
Die Vervielfältigung zur Berechtigung der
Verfahren nach dem FlurbG bzw. LWaldG ist
gestattet. (Bsp. Ref.: des W. und WFLV vom
2.7.2002, 44.6.23451-61.2.8119)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd

Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)

Halle, 30.10.2007

Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU

(61-7 MQ 009)

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), folgende

vorläufige Anordnung mit Sofortvollzug

I. Vorläufige Anordnung

- Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, hier insbesondere für die **Realisierung der landschaftpflegerischen Begleitmaßnahmen** Nr.19 und 21 wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der Besitz und die Nutzung der nachfolgend aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile mit Wirkung vom **03.03.2008** zugunsten der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) entzogen.

lfd. Nr. im GEV	Anlagen- und Blattnr. aus dem GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße des Flurstückes in m ²	dauerhafte Inanspruchnahme in m ²	Maßnahmen-Nr.
2	9.5/4	Jügendorf	2	30/5	94725	2656	19
3	9.5/4	Jügendorf	2	30/4	8800	64	19
4	9.5/4,5	Jügendorf	2	35/1	30660	2192	21
6	9.5/5	Jügendorf	2	37	2610	64	21
40	9.5/5	Jügendorf	2	38/1	17950	2900	21
46	9.5/5	Jügendorf	1	19	4570	100	21
51	9.5/5	Jügendorf	1	16	27320	792	21
52	9.5/5	Jügendorf	1	15/1	14070	150	21
53	9.5/5	Jügendorf	1	11	3370	36	21
61	9.5/4	Kalzendorf	3	50/6	62533	128	19
63	9.5/4	Kalzendorf	3	45/1	42995	172	19
65	9.5/4	Kalzendorf	3	7/1	72732	1120	19
66	9.5/4	Kalzendorf	3	3/1	4620	432	19
72	9.5/4	Kalzendorf	3	9/1	30139	30	19
1	9.5/4,24	Schnellroda	1	17/1	10533	1488	19
2	9.5/4	Schnellroda	1	4/1	42847	440	19
4	9.5/24	Schnellroda	1	21/1	15000	2160	19
5	9.5/24	Schnellroda	1	17/2	13171	768	19
6	9.5/24	Schnellroda	1	104/18	10617	420	19
7	9.5/24	Schnellroda	1	21/2	37256	336	19
8	9.5/24	Schnellroda	1	105/19	22807	720	19
9	9.5/24	Schnellroda	3	4/1	49662	600	19
20	9.5/24	Schnellroda	1	107/16	4799	64	19

GEV... Grunderwerbsverzeichnis

GEP... Grunderwerbsplan

2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **03.03.2008** in die Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegen 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*; und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Auf Antrag kennzeichnet der Unternehmensträger die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
5. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Für die nach Ziff. I in Anspruch genommenen Flächen wird im Jahr der Inanspruchnahme in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsschädigung gewährt.
7. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.
8. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **29.12.2007** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

II. Begründung

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden.

Der Unternehmensträger wird **ab dem 03.03.2008** mit der **Realisierung der landschaftpflegerischen Begleitmaßnahmen Nr.19 und 21** beginnen. Er hat am 11.10.2007 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen.

Nach §§ 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht für das Land Sachsen-Anhalt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb oben genannter Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

In Vertretung

Dr. Karl

(DS)

Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*

Sitz: Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf

Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ;

und im

Amt für Landwirtschaft , Flurneuordnung und Forsten Süd

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Schubert

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd

Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels

Außenstelle Halle

Mühlweg 19, 06114 Halle/S.

Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS)
Verfahrens-Nr.: 61-7 MQ 010

Halle, 01.11.2007

Im oben genannten Flurbereinigungsverfahren ergeht gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG), folgende

vorläufige Anordnung mit Sofortvollzug

I. Vorläufige Anordnung

1. Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, hier insbesondere für die **Realisierung der Stöbnitztalbrücke** wird den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) der Besitz und die Nutzung der in **Anlage 1** aufgeführten Flurstücke bzw. Flurstücksteile mit Wirkung vom **03.03.2008** zugunsten der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) entzogen.
2. Gemäß § 36 Abs.1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **03.03.2008** in die Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.
3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.
4. Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegen 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“*, Sitz: *Stadtverwaltung Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Auf Antrag kennzeichnet der Unternehmensträger die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.
5. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Für die nach Ziff. I in Anspruch genommenen Flächen wird im Jahr der Inanspruchnahme in den gegebenen Fällen eine AufwuchsentSchädigung gewährt.
7. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

8. Entstehen durch den Besitz- und Nutzungszug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **29.12.2007** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

II. Begründung

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Oechlitz (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden.

Der Unternehmensträger wird ab dem 03.03.2008 mit dem Bau der Stöbnitztalbrücke beginnen. Er hat am 22.10.2007 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich ist. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen.

Nach §§ 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Obergericht für das Land Sachsen-Anhalt die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb oben genannter Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

In Vertretung

Dr. Karl

(DS)

Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geiseltal“*, Sitz: *Stadtverwaltung Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Schubert

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S

Bodenordnungsverfahren Schnellroda
Bodenordnungsgebiet Ortslage Steigra, Verf.-Nr. 61-4 MQ 029

Gemarkung: Steigra

Öffentliche Bekanntmachung
Ausführungsanordnung
vom 02.11.2007 nach § 61 (1) LwAnpG

1.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes im Bodenordnungsverfahren Schnellroda für das gesamte Bodenordnungsgebiet Ortslage Steigra, Verf.- Nr. 61-4 MQ 029 an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 10.11.2007, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d.h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden.

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

(DS)

In Vertretung

Dr. Karl

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.